



ABFALLREGLEMENT

vom 24. Juni 2013

Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Entsorgung	5
1.	Siedlungsabfälle	5
2.	Bauabfälle	8
3.	Ausgediente Sachen	8
4.	Tierkörper	8
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	8
6.	Sonderabfälle	9
III.	Weitere Bestimmungen	10
IV.	Finanzierung	10
V.	Schlussbestimmungen	11

Die Einwohnergemeinde Spiez

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², das kantonale Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 und Art. 39 Bst. c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 folgendes Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung oder Vermeidung des Abfalls.

Art. 2

Fachstelle

¹ Die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) ist die Abteilung Bau, die der Aufsicht des Gemeinderates untersteht.

² Die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung obliegt der Planungs-, Umwelt- und Baukommission (PUB), nachfolgend Kommission genannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Information	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Abteilung Bau informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Abteilung Bau informiert über die Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Öffentliche Veranstaltungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für öffentliche Veranstaltungen, welche eine gastgewerbliche Bewilligung erfordern, darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Ein Abfallkonzept ist dem Gesuch zwingend beizulegen.</p> <p>² Erscheint dies für kleinere Veranstaltungen mit geringen Abfallmengen nicht als zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen. In diesem Fall ist der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung ein zu genehmigendes Konzept zu unterbreiten.</p>
Take-away Betriebe, Imbissstände etc.	<p>Art. 5</p> <p>¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Tankstellenshops, Läden mit verlängerten Öffnungszeiten) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>

- Art. 6**
- Verbote ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen Wald- und Feldabfällen, wenn dabei keine störenden Immissionen entstehen⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

- Art. 7**
- Begriff Als Siedlungsabfälle gelten:
- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entsorgt werden (Hauskehricht);
 - b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
 - c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
 - d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 9).

- Art. 8**
- Benützungspflicht ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 10 (Kompostierung) und Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Separatsammlung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altpapier, – Altglas, – Karton, – Altmetall, Aluminium, Weissblech, – Textilien, – kompostierbare Abfälle, und – weitere, von der Abteilung Bau bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Abteilung Bau gemäss dem Spiezer Abfallkalender zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und organische Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, oder einen Grüncontainer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Kompostierbare Abfälle sind bei Abfuhr durch die Gemeinde in speziellen, normierten Containern oder in Bündeln von max. 150 cm Länge, höchstens 30 cm Durchmesser und max. 30 kg Gewicht bereit zu stellen.</p>
Sammlung des Hauskehrichts	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Hauskehricht ist in Gebührensäcken zu höchstens 16 kg Gewicht, max. 1 m Länge und 50 cm Durchmesser bereit zu stellen.</p>
a. Behälter und Gebinde	<p>² Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.</p> <p>⁴ Die Garten- und Küchenabfälle sind für die Grüngutabfuhr in normierten und gekennzeichneten Containern (in den Grössen 140, 240 und 660 Liter; mit Wägechip oder Grünmarken) bereit zu stellen.</p> <p>⁵ Astwerk und Zweige müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen eine Länge von 150 cm und einen Durchmesser von 30 cm und das Maximalgewicht von 30 kg nicht überschreiten.</p>

- Art. 12**
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- ¹ Der Hauskehrricht wird einmal wöchentlich abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Abteilung Bau den Bereitstellungsort bestimmen.
- Art. 13**
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - f Sonderabfälle.
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b bis f und sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Abteilung Bau, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Art. 14**
- Sperrgut
a. Begriff
- ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.
- Art. 15**
- b. Abfuhr
- ¹ Das Sperrgut wird, mit Ausnahme des metallischen Altmaterials (separate Abfuhr) mit dem Hauskehrricht abgeführt. Die Abfuhrtage werden im Spiezer Abfallkalender veröffentlicht.
- ² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Abteilung Bau kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 16

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des AbfG.

3. Ausgediente Sachen

Art. 17

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des AbfG ⁵.

4. Tierkörper

Art. 18

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 19

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;

⁵ Ausgediente Sachen

Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können.

Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff	<p>Art. 20</p> <p>Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert ⁶.</p>
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Das Gewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>³ Die Abteilung Bau informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁴ Die Abteilung Bau organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>
Benzin-/Ölabscheider	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Abteilung Bau organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin- und Ölabscheider.</p> <p>² Die Kosten für diese Leerungen sind von den Benutzern zu tragen.</p>

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Abteilung Bau sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder – zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung – sowie die finanziellen Leistungen, – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Gebühren der Benützer, – die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften, – Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes, – Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Werkstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). <p>² Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.</p>
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<p>Art. 27</p> <p>Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -</p>

einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 28

Gebührentarif

¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren.
- Verfügungen.
- die Gebührensschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.

² Die jährliche Festlegung der Gebührenansätze obliegt dem Gemeinderat.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Bauverwaltung.

³ Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Art. 30

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 31

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 32 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>				
Inkrafttreten	<p>Art. 33 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>				
Genehmigungsvermerke	<p>- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 22. April 2013 - Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 24. Juni 2013 mit 35 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p> <p>Spiez, 24. Juni 2013</p> <p>Namens des Grossen Gemeinderates</p> <table> <tr> <td>Die Präsidentin</td> <td>Der Sekretär</td> </tr> <tr> <td>P. Hutzli</td> <td>K. Sigrist</td> </tr> </table>	Die Präsidentin	Der Sekretär	P. Hutzli	K. Sigrist
Die Präsidentin	Der Sekretär				
P. Hutzli	K. Sigrist				
Beschwerden / Fakultatives Referendum	<p>Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.</p> <p>Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.</p> <p>Spiez, 5. August 2013</p> <p>Der Gemeindeschreiber</p> <p>K. Sigrist</p>				
Inkraftsetzung	<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 (Art. 33) wurde im Simmentaler Anzeiger vom 15. August 2013 publiziert</p> <p>Spiez, 15. August 2013</p> <p>NAMENS DES GEMEINDERATES</p> <table> <tr> <td>Der Präsident</td> <td>Der Sekretär</td> </tr> <tr> <td>F. Arnold</td> <td>K. Sigrist</td> </tr> </table>	Der Präsident	Der Sekretär	F. Arnold	K. Sigrist
Der Präsident	Der Sekretär				
F. Arnold	K. Sigrist				